

Beantwortung mündlicher Anfragen aus der
Sitzung des Stadtentwicklungsausschuss vom 02.06.2022
zur Vorlage 1159/2022

1) Anfrage der Volt-Fraktion im Zusammenhang der Förderbedingungen (für den SPNV):

Ist eine Ausweisung von ASB-Flächen Voraussetzung zur Schienenlegung oder kann auch ohne ASB-Ausweisung eine Schienentrasse in Zukunft eingerichtet kann?

2) Anfrage des sachkundigen Bürgers der Fraktion Volt, Herr Gotzen:

Sind von Seiten der Bezirksregierung noch weitere Umweltprüfungen geplant, die alle Flächen in Betracht ziehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.) Die Festlegung Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) im Regionalplan ist nicht unmittelbare Fördervoraussetzung für den Bau neuer Schienentrassen für den Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV, hier insbesondere die Stadtbahn), aber mittelbar bedeutsam

Voraussetzung für eine vertiefende Planung und den Bau neuer SPNV-Trassen ist die Aufnahme eines entsprechenden Projektes in den SPNV-Nahverkehrsplan des Zweckverbands Nahverkehr Rheinland (NVR) bzw. den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW.

Besondere Bedeutung kommt im Rahmen von Planung und Bau neuer Schienen-Personen-Nahverkehrstrecken jedoch der Zahl potenzieller Nachfrager*innen/Nutzer*innen zu, die im Einzugsradius möglicher künftiger Haltepunkte leben und arbeiten. Eine höhere Anzahl möglicher Nachfrager*innen/Nutzer*innen im Umfeld potenzieller Schienenverbindungen aufgrund zusätzlicher Bauflächen – für die ein Bebauungsplan in Aufstellung befindlich, d.h. ein Aufstellungs- oder Einleitungsbeschluss gefasst sein muss –erhöht den sog. Kosten-Nutzen-Index eines Vorhabens, welcher für die Vorhabenbewertung maßgeblich ist. Somit kann die Festlegung neuer ASB als Voraussetzung der Bauleitplanung für ein Siedlungsvorhaben Auswirkung auf den Ausbau neuer Schienentrassen haben.

zu 2.) Prüfgegenstand der von der Bezirksplanungsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführten Umweltprüfung zur Regionalplanneuaufstellung war die Gesamtheit der Planfestlegungen, d.h. die textlichen Festlegungen (Ziele und Grundsätze) sowie die zeichnerischen Festlegungen (Planfestlegungen) des Regionalplanentwurfs.

In einem ersten Schritt wurden hier u.a. sämtliche Flächen – differenziert nach Neufestlegungen und Altfestlegungen (d.h. bestehenden Nutzungen oder Planungen bspw. bestehende Baugebiete, genehmigte Vorhaben) untersucht. In einem zweiten Schritt erfolgte eine vertiefte Prüfung u.a. von Flächen von mindestens 10 ha Größe. Neufestlegungen kleiner 10 ha wurden nur in Ausnahmefällen einer vertieften Prüfung unterzogen und zwar dann, wenn diese aufgrund der spezifischen gesetzlichen Vorgaben bzw. der hohen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren eine besondere Bedeutung einnehmen. (Dokumentation der erfolgten vertieften Flächenprüfungen für Prüfungen auf dem Stadtgebiet Köln in Anlage 2 zu Vorlage Nr. 1159/2022)

Erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Planentwurfs die Festlegung weiterer, bislang nicht festgelegter Siedlungsbereiche, werden sie entsprechend dem oben beschriebenen Vorgehen einer Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung unterzogen werden. Werden im Regionalplan neu festgelegte Siedlungsbereiche einer Bauleitplanung zugeführt, sind im Rahmen dieser Verfahren (Flächennutzungsplanung und/oder Bebauungsplanung) ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die der Planungsebene entsprechend einen höheren Detaillierungs- und Differenzierungsgrad aufweisen.